

Inhaltsangabe

- 09/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.04.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.05.2022 anlässlich des Töpfermarkts
- 10/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen vom 07.04.2022
- 11/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen
- 12/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.04.2022
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.05.2022
anlässlich des Töpfermarkts**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 05.04.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 15.05.2022 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße (Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24), Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 16.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 07.04.2022

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen vom 07.04.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 05.04.2022 auf Empfehlung des Betriebsausschusses für den Freizeit- und Bäderbetrieb und Sport nachstehende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Bäder der Stadt Frechen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 Satz 2 GO NRW entsprechend der Vorschriften über Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb und die Bereitstellung einer städtischen Bäderinfrastruktur als Sport- und Freizeitangebot für die Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Verwaltung des zu diesem Zweck übertragenen Vermögens.

§ 2

Bezeichnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen“ und wird im Folgenden als „Eigenbetrieb“ bezeichnet.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/ einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen/ Betriebsleitern, wobei der Rat eine Betriebsleiterin/ einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin/ zum Ersten Betriebsleiter bestellen kann. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Bürgermeisterin/ beim Bürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung bzw. diese Betriebssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebs erforderlich sind, so insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen und laufender Systemerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Kundinnen/ Kunden.



- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss sowie aus ihrem Zuständigkeitsbereich für den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister sowie bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Kämmerin/ den Kämmerer rechtzeitig hierüber. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil und ist berechtigt bzw. auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Einzelheiten zur Aufgabenstellung und Geschäftsverteilung werden in einer Dienstanweisung geregelt, die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister gemäß § 2 Absatz 4 EigVO mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Danach ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu sorgen und hierfür unter anderem ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen (§ 10 Absatz 1 EigVO). Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes (§ 2 Absatz 1 EigVO).

§ 4 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Namen des Freizeit- und Bäderbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen, die eine Verpflichtung der Stadt Frechen für den Freizeit- und Bäderbetrieb beinhalten, sind - soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten - durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder die Allgemeine Vertreterin/ den Allgemeinen Vertreter gemeinsam mit einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Verpflichtende Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung erfordern grundsätzlich ebenfalls zwei Unterschriften. Hiervon kann abgesehen werden, sofern es sich um ein Geschäft von finanziell untergeordneter Bedeutung handelt oder die Erklärung durch eine/einen für das Geschäft ausdrücklich Beauftragte/Beauftragten abgegeben wird.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung festgelegt und nach den hierüber in der Hauptsatzung der Stadt Frechen getroffenen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Servicestelle Vergaben vertritt den Freizeit- und Bäderbetrieb im Rahmen der Befugnisse aus der „Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen“.



§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder andere gesetzliche oder ortsrechtliche Vorschriften vorbehalten sind. § 6 Absatz 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode einen Betriebsausschuss und regelt nach den einschlägigen Vorschriften der GO NRW dessen Zusammensetzung und personelle Besetzung. Scheidet ein (stellvertretendes) Ausschussmitglied aus, wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger. Wird vom Vorschlagsrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden kein Gebrauch gemacht, ist die Nachfolge gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW zu wählen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 f. EigVO).
- (2) Auf die Ausschussmitglieder finden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 EigVO die Vorschriften über Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW entsprechende Anwendung. Für die Haftung der Ausschussmitglieder gelten die §§ 5 Absatz 7 und 2 Absatz 1 Satz 4 EigVO i.V.m. § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen der Bäder,
 2. die Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt und damit nicht als Geschäft der laufenden Betriebsführung gilt,
 3. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
 4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Absatz 3 EigVO),
 5. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 16 Absatz 5 EigVO),
 6. den Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 5 Absatz 5 Satz 1 EigVO),
 7. die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO),
 8. die Festlegung des Leistungsprogramms (Hauptleistungen) der einzelnen Bäder,
 9. die Festlegung des Raum- und Ausbauprogramms im Fall der Erweiterung oder einer wesentlichen Sanierung der Bäder.

Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse übertragen werden.



- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen und entscheidet in diesen Angelegenheiten, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall die Allgemeine Vertreterin/ der Allgemeine Vertreter gemeinsam mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall die Allgemeine Vertreterin/ der Allgemeine Vertreter gemeinsam mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied entscheiden, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Nimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder in Vertretung eine Beigeordnete/ ein Beigeordneter an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, so kann sie/er jederzeit das Wort verlangen.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an den Betriebsausschuss zu wenden. Kann eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nicht erzielt werden, ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin/ Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten und ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Vorfeld haushaltsrelevanter Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist die Kämmerin/ der Kämmerer zu hören. Werden derartige Angelegenheiten durch den Betriebsausschuss beraten, so ist die Kämmerin/ der Kämmerer zu dieser Sitzung einzuladen.



§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Freizeit- und Bäderbetrieb beschäftigt in der Regel Personen ohne Beamtenstatus. Beschäftigte Beamtinnen und Beamte werden im Stellenplan der Verwaltung geführt und in die Stellenübersicht des Freizeit- und Bäderbetriebs nachrichtlich aufgenommen.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten liegt bei der Bürgermeisterin/ beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 10

Personalvertretung

Der Freizeit- und Bäderbetrieb ist personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass dem Personalrat der Stadt Frechen auch die Wahrnehmung der Personalvertretung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie weiteren dienstrechtlichen Regelungen obliegt.

§ 11

Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann gelten uneingeschränkt auch für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der städtischen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Freizeit- und Bäderbetriebs beträgt 647.295,52 € und wird durch Einlage eines Anteils in Höhe von 12,66 % des Stammkapitals der GVG Rhein-Erft GmbH erbracht.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Inhalte des Erfolgs- und Vermögensplans bestimmen sich nach den Vorgaben der §§ 15 und 16 EigVO. In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.



- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hierüber durch die Betriebsleitung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn sie sind unabweisbar. In diesem Fall sind sowohl die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister als auch der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemeinsam mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. Der Betriebsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den in § 6 Absatz 3 Ziffer 5 dieser Satzung festgelegten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemeinsam mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. Der Betriebsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende in der jeweils bevorstehenden Ausschusssitzung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Zum Ende jedes Wirtschaftsjahrs sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen, deren Inhalte sich nach den entsprechenden Vorschriften der EigVO richten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs durch die Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO NRW zu erfolgen.

§ 17 Buchführung

Die Buchführung des Freizeit- und Bäderbetriebs erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

§ 18 Vergaben

Der Freizeit- und Bäderbetrieb führt die den Eigenbetrieb betreffenden Vergabeverfahren nach den einschlägigen Vorschriften der VOB und UVgO sowie den Vergaberichtlinien des Freizeit- und Bäderbetriebs in eigener Zuständigkeit durch. Dies gilt auch für Vergabeverfahren im EU-Oberschwellenbereich.



Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung bedient sich die Betriebsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der städtischen Servicestelle Vergaben. Bedarfsstellen sind die Betriebsstellen, Vergabestelle die Betriebsleitung. Diese fertigt hierzu eine Dienstanweisung, die dem Betriebsausschuss zur Zustimmung vorzulegen ist. Gleiches gilt auch für nachträgliche Änderungen dieser Dienstanweisung.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen vom 26.02.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2011 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen vom 07.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 07.04.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



2. Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Angabe „321,30 €“ durch die Angabe „428,40 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen tritt am 01.05.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 07.04.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Stimmbezirke der

Stadt Frechen

kann an den Werktagen in der Zeit
vom

25. bis 29. April 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefwahlbüros, Hauptstraße 69, 50226 Frechen, eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am

29. April 2022

bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 6, Rhein-Erft-Kreis II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 29.04.2022) versäumt hat,
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage

einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Dem Wahlschein werden beigefügt
- ein amtlicher Stimmzettel,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der **Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettel-

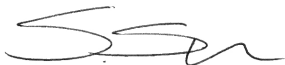
umschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes **bei der Deutschen Post AG** als Briefsendung ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Frechen, 06.04.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin